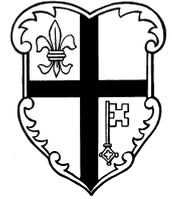


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 05.06.2015	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
12	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2015	27

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2015

I. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 18 GKG i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach mit Beschluss vom 22.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 536.100,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 536.100,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 536.100,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 536.100,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Ausgleichsrücklage wird nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach in der zur Zeit gültigen Fassung anteilig in dem Verhältnis festgesetzt, das der Relation der Zahl der Schüler/innen entspricht, die einerseits die Zweckverbandsschule am Standort Winterberg und andererseits die Zweckverbandsschule am Standort Medebach besuchen. Stichtag für die Schülerzahl ist der 15.10.2014.

Stadt	Schülerzahl 15.10.2014	Umlage in Euro
Winterberg	569	333.696,20 €
Medebach	273	160.103,00 €
Insgesamt	842	493.800,00 €

Winterberg, 22.04.2015
Die Verbandsvorsteherin
gez. Rabea Kappen

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 GkG i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2015 angezeigt worden. Auf Grund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen mit Verfügung vom 20.05.2015, Az.: 48.02.01, im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen und gem. §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs.1 Nr. 1 GkG die Festsetzung der Umlage genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (täglich) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer freitags, donnerstags bis 18.00 Uhr) im Rathaus Winterberg, Fichtenweg 10, Zimmer 1.15 verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Winterberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Winterberg, den 01.06.2015
gez. Rabea Kappen
Verbandsvorsteherin